

**Zeitschrift:** Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer  
**Herausgeber:** Auslandschweizer-Organisation  
**Band:** 31 (2004)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Sondersession : härtere Gangart im Asylrecht  
**Autor:** Lenzin, René  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-910002>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Härtere Gangart im Asylrecht



Auch mit der EU-Osterweiterung rücken sich Welten näher.

*Für EU-Bürger gilt in der Schweiz der freie Personenverkehr. Von ausserhalb der Union sollen nur noch qualifizierte Personen zuwandern dürfen. Und Missbräuche im Asylrecht sollen wirkungsvoller bekämpft werden.*

RENÉ LENZIN

In einer einwöchigen Sondersession hat der Nationalrat die Revisionen des Asyl- und des Ausländergesetzes beraten. Im Zentrum der Ausländerpolitik stehen die Zulassungskriterien zum schweizerischen Arbeitsmarkt. Der Nationalrat schrieb dabei das duale Zulassungssystem fest, das seit einigen Jahren faktisch bereits praktiziert wird. Angehörige von Staaten der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelszone (Efta) profitieren von der in den bilateralen Verträgen mit der EU ausgehandelten Personenfreizügigkeit. Auf dem Arbeitsmarkt kommen sie daher in den Genuss des Inländervorrangs, das heisst sie werden gleich behandelt wie Schweizer und niedergelassene Ausländer.

Von ausserhalb von EU und Efta sollen dem gegenüber nur noch qualifizierte Personen zugelassen werden. Was das genau bedeutet, ist allerdings noch nicht ganz klar. Denn erstens muss im Einzelfall definiert werden, was qualifiziert heisst. Und zweitens hat der Nationalrat einen Zusatz ins Gesetz geschrieben, nach dem auch Arbeitskräfte für «spezifische Arbeiten» zugelassen werden können. In der Praxis wird es wohl darauf hinaus laufen, dass diejenigen Ausländer eine Bewilligung erhalten, welche die Wirtschaft braucht, welche sie aber weder in der Schweiz noch in der EU rekrutieren kann. Das duale System gilt im Übrigen auch beim Familiennachzug, der für EU-/Efta-Ausländer grosszügiger gehandhabt wird als für Angehörige von Drittstaaten.

Von Europa geprägt ist auch die Revision des Asylrechts. Im Hinblick auf den geplanten Beitritt der Schweiz zum Dubliner Erstasylabkommen kann in der Schweiz kein Asylgesuch mehr stellen, wer dies bereits in einem EU-Staat getan hat. Außerdem kann der Bundesrat eine Liste von weiteren sicheren Herkunfts- und Drittstaaten erstellen. Wer aus diesen Ländern in die Schweiz gelangt, soll auch nicht mehr zum Asylverfahren zugelassen werden. Ausnahmen gibt es für offensichtlich Verfolgte und Personen mit engen Angehörigen in der Schweiz. Mit kürzeren Fristen für den Erstentscheid und den Rekurs sowie mit der Erfassung biometrischer Daten sollen ausserdem Missbräuche im Asylwesen besser bekämpft werden können.

Grosszügiger wird die Schweiz hingegen für kooperierende Asylsuchende, die zwar nicht als Flüchtlinge anerkannt werden, aber auf unabsehbare Zeit nicht in ihr Herkunftsland zurückkehren können. Sie erhalten neu den Status der humanitären Aufnahme, der ihnen Erleichterungen auf dem Arbeitsmarkt und beim Familiennachzug verschafft.

## Sozialere Krankenkasse

**Die Eidgenössische Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskasse» wurde vom Mouvement Populaire des Familles eingereicht.**

Mit der Initiative sollen die Artikel 117 sowie Artikel 197 (Übergangsbestimmung) der schweizerischen Bundesverfassung geändert werden.

Die Initiative beabsichtigt, die Kosten im Gesundheitswesen kontrolliert und gerecht zu verteilen. Weiteres Ziel ist, die Bevölkerung auch in Zukunft in den Genuss einer obligatorischen Grundversicherung mit qualitativ hoch stehenden medizinischen Leistungen kommen zu lassen. Die Reserven und Rückstellungen für die obligatorische Krankenversicherung sollen auf ein Minimum reduziert werden. Die neu zu schaffende Einheitskasse hat transparent geführt zu werden und muss so dezentral sein, dass sie allen versicherten Personen zugänglich ist. Im Verwaltungsrat und Aufsichtsrat sollen neben den Behörden auch die Leistungserbringer und eine Interessenvertretung der Versicherten mit jeweils gleich vielen Personen vertreten sein. Die Prämien sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der versicherten Person festzulegen.

BDK

**Daten der nächsten Abstimmungen 2004**

26. September / 28. November

BDK